

**Neubau der 380-kV-Leitung Bertikow – Neuenhagen 481/482  
(Uckermarkleitung)**

**Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in Gestalt des 3.  
Planänderungsbeschlusses vom 16.07.2021**

**Vereinbarung über Ausgleichszahlungen an Städte und Gemeinden  
(Ausgleichsvereinbarung)**

zwischen

**50Hertz Transmission GmbH**

Heidestraße 2

10557 Berlin

- vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden: Vorhabenträgerin

und

**der Stadt Eberswalde**

Breite Straße 41 - 44

16225 Eberswalde

- vertreten durch Herrn Herrmann (Bürgermeister)

- im Folgenden: Gemeinde

- beide zusammen nachfolgend „**Vertragsparteien**“ genannt

**Präambel**

Der Bundestag hat infolge des Reaktorunglücks in Fukushima im August 2011 den Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Atomenergie bis zum Jahr 2022 und die schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energien (Windkraft, Solarkraft, Wasserkraft, Geothermie, Biomasse) beschlossen (sog. „Energiewende“). Im Mittelpunkt des „Energiepakets 2011“ steht der beschleunigte Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland, für den das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizität vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690) die Grundlage bietet. Wesentliche Beschleunigungselemente sind die Pflicht zur Entwicklung und bundesweiten Konsultation von Netzentwicklungsplänen, hierauf aufbauend die Aufnahme von Stromleitungen mit europäischer oder überragender Bedeutung im Bundesbedarfsplan, eine verfahrensmäßige Straffung und Beschleunigung der Zulassungsverfahren und eine Verkürzung des Rechtswegs. In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzgeber auch die Option vor, Ausgleichszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an Städte und Gemeinden zu entrichten, um durch einen pauschalen Geldausgleich mögli-

che Beeinträchtigungen zu kompensieren, die im Zusammenhang mit dem Leitungsneubau stehen. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll die Akzeptanz des notwendigen Leitungsbaus erhöht werden (BT-Drs. 17/6073, S. 35). Dies betrifft insbesondere auch die Akzeptanz bei den Bewohnern des Stadt- bzw. Gemeindegebiets. Soweit daher Netzbetreiber an betroffene Städte und Gemeinden Ausgleichszahlungen vornehmen, werden diese ausdrücklich als Kosten des Netzbetriebs bzw. als nicht beeinflussbare Kostenteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, anerkannt (§ 5 Abs. 4 StromNEV, § 11 Abs. 2 Nr. 8b ARegV). Erfasst werden nur Zahlungen für Freileitungen (Wechsel- oder Gleichstrom) auf Transportnetzebene bis zu einer Höhe von 40.000,00 € pro Kilometer neuer Trasse auf Basis vertraglicher Vereinbarungen, die vor der Inbetriebnahme der Leitung abgeschlossen wurden. Dies betrifft zum einen die Errichtung neuer Leitungen, die in einer neuen Trasse gebaut werden. Durch Anknüpfung an die Inbetriebnahme der Leitung werden von der Neuregelung auch Leitungen erfasst, die sich bereits im Planungsstadium befinden (s. BT-Drs. 17/6073, S. 35). Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, eine Stromleitung als Freileitung auf der Höchstspannungsebene neu zu errichten und zu betreiben, die teilweise auch über das Gebiet der Gemeinde verläuft. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für die Stromleitung folgende Vereinbarung.

## **§ 1**

### **Zweck der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zahlung einer Ausgleichsleistung durch die Vorhabenträgerin an die Gemeinde, um mögliche Beeinträchtigungen durch die Stromleitung im Gemeindegebiet pauschal abzugelten und so die Akzeptanz für den Leitungsneubau auch bei den Bewohnern des Gemeindegebiets zu erhöhen. Die Ausgleichsleistung dient damit dem Abbau von Vorbehalten gegenüber dem Netzausbau und hat eine Befriedungsfunktion.

## **§ 2**

### **Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszahlung**

1. Der Geldbetrag errechnet sich auf der Grundlage der im Gemeindegebiet gegebenen Länge der Leitungstrassenachse (im Folgenden Leitungslänge) in Kilometern, multipliziert mit einem Geldbetrag. Dieser Betrag bemisst sich wiederum anhand der Anzahl der relevanten Systeme der neuen Leitung. Im Falle der Vorbelastung ist ein Abschlag in Höhe von 2.500,00 € pro Kilometer vorgesehen. Multiplikationsergebnis ist der Ausgleichzahlungsbetrag, den die jeweilige Gemeinde erhält.
2. Die möglichen Anwendungsfälle ergeben sich aus folgender Tabelle nebst jeweiligen Geldbeträgen:

Nr.	Anzahl Systeme mit bzw. ohne Abschlag wegen Vorbelastung	Geldbetrag ohne Vorbelastung	Geldbetrag mit Vorbelastung (Abschlag iHv. 2.500 €)
1	4 * 380 kV	40.000	
2	4 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		37.500
3	3 * 380 kV	35.000	
4	3 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		32.500
5	2 * 380 kV	30.000	
6	2 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		27.500
7	1 * 380 kV	25.000	
8	1 * 380 kV Abschlag wegen Vorbelastung		22.500
9	HGÜ-Systeme werden nach der Anzahl ihrer Systeme entsprechend Nr. 1-8 eingeordnet		

3. Eine Vorbelastung im obigen Sinne besteht, wenn links und/oder rechts der neuen Trasse (und zwar von deren Trassenachse) eine Höchstspannungsfreileitung im Abstand von bis zu 200 Metern zur Trassenachse der neuen Trasse liegt. Dies gilt nur für 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen.

Der Vorbelastungsbegriff ist an den Antrag auf Bundesfachplanung (Musterantrag nach § 6 NABEG, Quelle: [https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/nabeg\\_musterantrag\\_teil\\_1.pdf](https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/nabeg_musterantrag_teil_1.pdf), Fassung 9.0.2 vom 31.07.2015) angelehnt.

### § 3

#### Ausgleichszahlung der Vorhabenträgerin

1. Die Vorhabenträgerin leistet an die Gemeinde gemäß der Berechnungsgrundlage des § 2 dieser Vereinbarung eine Ausgleichszahlung in Gestalt eines einmaligen pauschalen Geldbetrages in Höhe von **208.175,- €**. Die Zusammensetzung der Ausgleichszahlung nach § 2 ergibt sich aus **Anlage 1**.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 zu zahlende Ausgleichsleistung an die Gemeinde wird mit der tatsächlichen Inbetriebnahme der Stromleitung fällig. Erfolgt die Errichtung der Stromleitung abschnittsweise, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Betriebsaufnahme des jeweiligen Abschnitts der Leitung. Die Verwendung der Ausgleichsleistung durch die Gemeinde unterliegt keiner Zweckbindung. Die Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

## **§ 4**

### **Keine Verpflichtung der Gemeinde**

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung und die Gewährung der Ausgleichszahlung werden über die in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten keine weiteren Verpflichtungen der Gemeinde begründet. Insbesondere die hoheitlichen Rechte und Pflichten der Gemeinde bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Die Vereinbarung soll keinen Einfluss haben auf die Position, die die Organe und Vertreter der Gemeinde zu dem Vorhaben einnehmen und in öffentlich-rechtliche Planungsverfahren oder andere Sachverhalte und Zusammenhänge einbringen, die eine Beziehung zum Vorhaben aufweisen.

## **§ 5**

### **Nachträgliche Änderungen des Trassenverlaufs**

Soweit sich nach Abschluss dieser Vereinbarung der planfestgestellte bzw. plangenehmigte Trassenverlauf ändert und dadurch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 der StromNEV nicht mehr vorliegen, entfällt die Pflicht der Vorhabenträgerin, an die Gemeinde die Ausgleichsleistung zu zahlen. Führt die Änderung des Trassenverlaufs zu einer Neueinordnung in die Anwendungsfälle des § 2 Abs. 2, so werden die vereinbarten Ausgleichszahlungen entsprechend angepasst.

Ändert sich nach erfolgter Auszahlung der Trassenverlauf einer Leitung, findet eine Rückforderung bereits geleisteter Ausgleichszahlungen nicht statt.

## **§ 6**

### **Wirksamkeit, Nachweispflichten der Gemeinde**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Abschluss dieser Ausgleichsvereinbarung unter Vorlage einer Ablichtung der Urkunde der nach Landesrecht zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls weiterer zuständiger Behörden unverzüglich anzuzeigen und diese Anzeige der Vorhabenträgerin unverzüglich nachzuweisen. Die Ausgleichsvereinbarung tritt einen Monat nach Eingang des Nachweises der Anzeige bei der Vorhabenträgerin in Kraft (aufschiebende Bedingung). Eine Auszahlung ohne Vorlage der vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Vorhabenträgerin unverzüglich zu unterrichten, sobald von der Kommunalaufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde rechtliche Bedenken gegen die Ausgleichsvereinbarung oder ihre Durchführung erhoben werden sollten.

## **§ 7**

### **Mitteilung der Kontoverbindung**

Die Gemeinde teilt der Vorhabenträgerin unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung gemäß § 6 die Bankverbindung mit, auf die der Betrag überwiesen werden soll.

## **§ 8**

### **Transparenz**

Die Vorhabenträgerin und die Gemeinde werden über Abschluss und Inhalt der Vereinbarung jederzeit Transparenz herstellen. Sie sind berechtigt, über die Tatsache des Abschlusses der Vereinbarung und ihren Inhalt öffentlich zu informieren und die abgeschlossene Vereinbarung zu veröffentlichen.

## **§ 9**

### **Kündigung**

1. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Vereinbarung zu kündigen.
2. Die Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Dies gilt insbesondere, wenn die nach Landesrecht zuständige Kommunalaufsichtsbehörde oder gegebenenfalls weitere zuständige Behörden durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die Ausgleichsvereinbarung oder ihre Durchführung im Sinne des § 6 Absatz 2 erheben.
3. Bereits geleistete Ausgleichszahlungen sind von der Gemeinde unverzüglich zurückzuerstatten.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der vorliegenden Vereinbarung rechtlich oder wirtschaftlich entsprechen oder jedenfalls am nächsten kommen.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung dieser Schriftklausel.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen rechtlich wirksame Regelungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahekommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.
4. Für den Fall, dass diese Vereinbarung durch höhere Gewalt oder durch behördliche Maßnahmen nicht erfüllt werden kann, werden sich die Vertragsparteien über die notwendigen Maßnahmen zur Fortsetzung oder ggf. Beendigung dieser Vereinbarung ver-

ständigen. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen (z.B. wirtschaftlicher oder technischer Art, Gremienvorgaben der Gemeinde).

5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Berlin.
6. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
7. Soweit für die Erfüllung dieser Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. b der EU Datenschutz-Grundverordnung. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf <http://www.50hertz.com/de/Datenschutz> veröffentlicht.

**Es unterzeichnen:**

**Für 50Hertz**

50Hertz Transmission GmbH

Berlin, den 14.03.2024

  
.....  
Unterschrift

  
.....  
Unterschrift

**Für die Gemeinde**

Herr Herrmann (Bürgermeister)

Eberswalde, den .....

.....  
Unterschrift

**Anlage:**

Anlage 1      Zusammensetzung der Ausgleichszahlung

**Anlage 1**  
**zur Vereinbarung über Ausgleichszahlungen an Städte und Gemeinden**  
**(Ausgleichsvereinbarung) für das Vorhaben „380-kV-Leitung Bertikow – Neuenhagen**  
**481/482 (Uckermarkleitung)“:**

**Individuelle Zusammensetzung der Ausgleichszahlung**

<b>Anwendungsfall (inkl. HGÜ)</b>	<b>Pauschalbetrag/ Leitungslänge</b>	<b>Leitungslänge auf dem Gemeindegebiet</b>	<b>Individualbetrag pro Anwendungsfall</b>
1) 4 * 380 kV	40.000 €/km	0,0 km	0 €
2) 4 * 380 kV mit Abschlag	37.500 €/km	0,0 km	0 €
3) 3 * 380 kV	35.000 €/km	0,0 km	0 €
4) 3 * 380 kV mit Abschlag	32.500 €/km	0,0 km	0 €
5) 2 * 380 kV	30.000 €/km	0,0 km	0 €
6) 2 * 380 kV mit Abschlag	27.500 €/km	7,57 km	208.175 €
7) 1 * 380 kV	25.000 €/km	0,0 km	0 €
8) 1 * 380 kV mit Abschlag	22.500 €/km	0,0 km	0 €
Summe: 1) + 2) + 3) + 4) + 5) + 6) + 7) + 8)			208.175 €